

Der  
**Zunftzwang**  
und die  
**Bannrechte,**  
gegenüber  
**der Vernunft,**  
**dem Rechte und der Wissenschaft.**

---

Ein staatswissenschaftlicher Versuch,  
zunächst  
zu Aufklärung der Bevorrechteten über  
ihre Vortheile  
und  
zum Gebrauche für Volksvertreter, Magistrats-  
personen und Stadtverordnete  
von  
**FRIEDRICH AUGUST BENEDICT,**  
Königlich Preussischem Gerichtsamtmanne in Wittenberg.

---

Leipzig, 1858  
bei Georg Joachim Göschen.



## V o r r e d e.

Der niedere Gewerbsbetrieb greift so allgemein und gewaltig in das innere Leben der Staaten ein, daß die Erleichterung und Kräftigung desselben nicht nur zum Gegenstande der höchsten Aufmerksamkeit für die Staatsregierungen werden muss, sondern daß auch selbst in den Lebensverhältnissen der niederen Gewerbetreibenden, die dringende Aufforderung nicht zu verkennen sein mögte, allen Mitteln und Maßregeln bereitwillig entgegen zu kommen, Welche eine erleuchtete Staatsregierung für jene so wichtigen Zwecke in Anwendung zu bringen, für angemessen und nothwendig erkennt.

Wer mögte zweifeln, daß die Entfernung jeder Art beengenden und belästigenden Zwanges vom Gewerbsbetriebe, das wichtigste und, in gewissen Beziehungen, selbst das einzige Mittel sei, die Gefahren von den niederen Gewerbständen, ja von den Völkern abzuwenden, Die Ihnen durch Beschränkung ihrer natürlichen und bürgerlichen Freiheit, in Handlungen der freisten Willkür drohen?

Das Innungswesen mit seinem Zunftzwange und mit allen andern Arten Zwangs- und Bannrechten sind die Fesseln, Die auf dem niedern Gewerbsbetriebe lasten und dem kräftigen Aufschwunge der gewerblichen Thätigkeit in diesem Bereiche, ja dem Leben der Staaten im Allgemeinen, je dauernder, desto verderblicher werden.

Es sind bis in die neuesten Zeiten, zahlreiche Schriften erschienen, deren Zweck es ist, das Innungswesen und den Zunftzwang gegen das Verlangen der Gestattung unbeschränkter Gewerbefreiheit in Schutz zu nehmen: und in der That hat das Vorurtheil gegen die Letzte, bedeutende — nicht blos viele — Anhänger gewonnen.

Die Klagen der niedern Gewerbtreibenden, über Abfall der Nahrung in Folge unbeschränkter Gewerbefreiheit, verbunden mit der unlängbar überhand nehmenden Verarmung des niedern Gewerbestandes, haben zu Vergleichung des Zustandes der Handwerker zur Blüthenzeit des Zunftzwanges, mit der gegenwärtigen, im Allgemeinen allerdings nicht glänzenden Lage derselben geführt und die Meinung erzeugt, daß das Innungswesen — mit allen seinen Mißbräuchen — jenen vorzüglichern Zustand zur Folge gehabt habe, daß die Gewerbefreiheit diese Nachtheile erzeuge.

Jedoch leiden alle, zu Rechtfertigung dieser Meinung aufgestellte und aufzustellende Gründe an unverkennbarer Einseitigkeit, theils weil der Gesichtspunkt

punkt, von Dem Sie ausgehen, nur auf den niedern Gewerbsbetrieb beschränkt, sich nicht zu der höhern Ansicht erhebt, Kraft deren die vorhandenen thatsächlichen Erscheinungen, sich als die Ergebnisse einer mangelhaften Heimaths- und Armen = Gesetzgebung darstellen, theils weil darin die nothwendige Gränze zwischen „vernünftigem Gebrauche“ und „unerhörtem Mißbrauche der natürlichen und bürgerlichen Freiheit“ nicht beachtet, nicht in die erforderliche Ermägung gezogen wird. Daher läßt sich, bei reiflicher unpartheiischer Prüfung, fast aus allen, zu Vertheidigung des Innungswesens, des Zunftzwangs und der Baurechte anderer Art, aufgestellten Sätzen, das Gegentheil von Dem folgern, was Sie beweisen sollen.

Die Frage, „ob ein Zustand fortbestehen könne, Der aus Zufälligkeiten und Anmaßungen gebildet, vor dem Rechtsbegriffe nicht haltbar, die natürliche Freiheit der Gesammtheit der Staatsangehörigen, zu Gunsten der Hoffnungen und Vorurtheile einzelner Bevorrechteter belästigt und beschränkt?“ ist es, deren bejahende Entscheidung nicht nur den niedern Gewerbestand, sondern auch die Völker selbst, mit den gefährlichsten Folgen bedrohet, von Denen die Nächste, „Verschwinden des goldenen Mittelstandes, Entstehen der schauderhaften Kluft zwischen unermesslichem Reichtume und gränzenlosem Elende,“ das unvermeidliche Los aller der Länder sein muss, Welche, die warnende Stimme der Wahrheit nicht achtend, das

Heil entweder in Beschränkungen der natürlichen und bürgerlichen Freiheit, oder in Begünstigung jedes Mißbrauchs derselben suchen zu müssen glauben.

Das wirkliche Vorhandensein der angedeuteten Gefahr, ja, nur die Wahrscheinlichkeit, daß Sie sich nahen könnte, reicht hin, die ungeheure Wichtigkeit des Gegenstandes zu bekunden, und es dürfte im Verufe jedes, für das Wohl des deutschen Vaterlandes besorgten Freundes der Wahrheit und der gesetzlichen Freiheit liegen, auf Jene hinzudeuten und Diese zur Anerkennung zu bringen.

Ich habe daher geglaubt, einer allgemeinen Staatsbürgerpflicht zu genügen, wenn ich jene Frage aus dem eben von mir hervorgehobenen Gesichtspunkte nochmals zu prüfen, zu beleuchten und zur Entscheidung aufzustellen, mir zur Aufgabe, zum Gegenstande meines Nachdenkens machte.

Allerdings werden die Nachtheile und gemeinschädlichen Folgen einer mangelhaften, auf unrichtige Ansichten begründeten Heimaths- und Armengesetzgebung zunächst im niedern Gewerbestande fühlbar und unter Bedingungen sichtbar, Welche den Vertheidigern des Innungswesens und des Zunftzwanges die Scheingründe zu ihrer Behauptung liefern, „daß in der Gewerbefreiheit der letzte Grund zur Verarmung der niedern Gewerbsleute zu suchen sei.“

Der Irrthum verschwindet jedoch bei Vergleichung der Ansprüche, Die vernünftiger Weise an die Heimaths- und Armengesetzgebung gemacht wer-

den müssen, mit den thatsächlichen Erfahrungen, Welche die Völker bis jetzt aus den Zuständen haben einsameln können, Die der Erfolg der Mangelhaftigkeit dieses Zweiges der Gesetzgebung in denjenigen Ländern gewesen sind, von deren Gränzen die Gewerbefreiheit bis hierher entfernt gehalten wurde.

Es hat hier dieser wichtige und für das Leben der Staaten so einflussreiche Gegenstand nur beiläufig berührt werden können, denn es liegt ein tieferes Eindringen in Denselben nicht im Plane der gegenwärtigen Schrift: Nach vorurtheilsfreier Beurtheilung desselben aber, nach Prüfung der Verhältnisse im Lichte einer klaren Lebensanschauung, nach reiflicher Erwägung des Grades der Bildungsfähigkeit, Der in den niedern Volksklassen anzutreffen ist, nach Feststellung der Ansprüche, Welche von Seiten der Gesetzgebung an ihre Sittlichkeit und an die Stärke ihrer Theilnahme am allgemeinen Wole zu machen sind, und nach deren Vergleichung mit dem beabsichtigten Zwecke, kann zuvörderst das *H e i m a t h s r e c h t* keiner andern Begriffsbestimmung unterliegen, als der, wodurch Es als der Inbegriff von Rechten und Pflichten dargestellt wird, Die mit der Angehörigkeit an einen gewissen Ort verbunden sind: Dann aber dürften sich folgende Sätze als Grundlagen der weitern Ausbildung der verschiedenen Bestimmungen ergeben:

Jedes Recht muss durch eine, Ihm gegenüberstehende Pflicht ausgeglichen werden;

Je größer der Anspruch auf Ausübung von Rechten, desto größer die Masse der gegenüberstehenden Pflichten;

Da nach dem natürlichen Zustande der Dinge, nach den Lebensverhältnissen und in Sonderheit, Kraft der so ungeheuer verschiedenen Vertheilung des Eigenthums, nicht Alle unbedingt gleiche Rechte auszuüben befugt sein können, so müssen, nach Verschiedenheit der Rechte, auch die Pflichten, in Rücksicht ihrer Schwere und Masse verschieden sein;

Das Heimathsrecht entstehet und bestehet, Kraft der Erwerbung desselben und der Erfüllung der, von dieser Erwerbung abhängigen Pflichten;

Es wird volles Eigenthum des Berechtigten und seine Abkömmlinge nehmen unter gewissen Bedingungen Theil daran;

In Erwägung der Verschiedenheit des Umfangs von Pflichten und der gegenüberstehenden Rechte, muß das Heimathsrecht entweder ein ganz unbeschränktes, oder ein weniger oder mehr Unvollkommenes sein;

Das völlig unbeschränkte Heimathsrecht sowol als das weniger Vollkommene, gehet verloren, sobald die Erfüllung der gegenüberstehenden Pflichten unterbleibt;

Das Unvollkommenste ist in den beiden höheren begriffen, aber unverlierbar;

Das am meisten Beschränkte, oder Unvollkommenste, Welches am Erschöpfendsten durch Armenrecht bezeichnet wird, nimt gleichwol die größten

Anstrengungen von Selten der Heimath in Anspruch, ruhet jedoch so lange, bis die Hilfslosigkeit des Inhabers, dessen wirkliche Gewahrung bedingt.

Nach dem Grade der Hilfslosigkeit muss der Antheil am Genusse des Rechtes und der Umfang der gegenuberstehenden Pflichten bemessen werden, der Letzte jedoch der unbegrenzten Beschrankung unterliegen; da die Pflichten weder ber die Krafte des Berechtigten, noch ber das Ma des Antheils am Genusse gehen drfen;

Jeder, Der das Heimathsrecht an einem gewissen Orte nicht in Folge seiner Ansafigmachung mit Grundstcken, oder vermge seiner Geburt — an seinem Geburtsorte — erworben hat, kann Dasselbe nur mit Genehmigung der Gemeinde, wo Er Es sucht, und nur gegen Erfllung der dafr bestehenden Bedingungen gewinnen.

Weitre Entwicklung der aus diesen Satzen folgenden Bestimmungen gehrt, wie gesagt nicht hier her. Gewiss aber wird eine wol erwogene Heimathsgesetzgebung, im Vereine mit einer wolgeregelten Gewerbefreiheit, Kraft deren jeder Zwang vom Gewerbebetriebe ausgeschlossen ist, die Verminderung der Zahl verarmender und verarmter Gewerbetreibender zur Folge haben.

Die hohe Standerversammlung Baierns hat im Laufe ihrer diesjahrigen Sitzungen ein Gesetz ber Ansafigmachung und Verehelichung diskutirt; der Gegenstand ist dabei im Ganzen vom richtigen Ges

sichtspunkte aus aufgefaßt worden, obwohl in den Debatten selbst nicht alle die Umsicht und Klarheit entwickelt worden zu sein scheint, Welche sonst jene hohe Versammlung so vortheilhaft auszeichnen.

Höchst bemerkenswerth sind einige Aeußerungen des Herrn Ministers des Innern; namentlich:

„Die Gesetzgebung des Jahres 1825 arbeitete ausschließend und entschieden auf eine schnelle Vermehrung der Bevölkerung hin; die Zunahme der arbeitsfähigen Hände versprach die Belebung der Industrie, des Handels und Verkehrs, Vermehrung und Steigerung der Kräfte des Landes: Ihr letztes Ziel, ihr eigentlicher Zweck war unbedingte Ansäßigmachung \*) und Gewerbefreiheit 2c.“

Kaum dürfte sich a priori verkennen lassen, daß zwar die Letzte eine von der Ersten an sich unabhängige Größe sei, nothwendiger Weise aber durch die Erste und in Verbindung mit derselben, zum Mißbrauche, zur Geißel für die Völker ausarten müsse.

Wichtig ist die in dieser Rede niedergelegte Warnung des Herrn Ministers, gegen den Glauben mancher Regierungen; „die Kraft der Staaten wachse mit unaufgehaltener Vermehrung der Kopfzal der Bevölkerung:“ der höchsten Beachtung und aufmerk-

---

\*) Ansäßigmachung war nicht gleichbedeutend mit „Erwerbung eines Grundstücks“ gebraucht, sondern hieß nur so viel, als „einen Wohnort nehmen.“

samsten Beherzigung würdig aber, sind folgende Worte des Herrn Ministers; „Durch ein Obdach aber, den Nahrungsstand für begründet erachten wollen, scheint jeden Falls ein arger Mißgriff.“ x.

Ich habe auf diese und die damit in Verbindung stehenden Wahrheiten und Erfahrungen in meiner Schrift, namentlich in der Einleitung und 1 Abtheilung Abschnitt 4. hingedeutet und mache auf einen Erfolg andrer Art, von ungemeiner Wichtigkeit aufmerksam, Den gesetzliche Vorschriften haben müßten, Welche das Recht, Wohnsitz zu nehmen, zur Berechtigung und zu Begründung eines Hausstandes, von der Entrichtung einer gewissen, nach Verhältniß der Orte verschiedenen Summe abhängig machten, einer Summe, die das neue Familienhaupt sowol als die Frau, zur Gemeinckasse zu entrichten haben würde. Während jetzt faule und läderliche Handwerker und Dienftboten durch keine Maßregel dieser Art verhindert sind, sich mit Weibspersonen, namentlich mit Dienstmägden, Jhnen in Bildung und sittlicher Richtung gleich, ohne die geringste sichere Aussicht auf Unterhalt zu verbinden und zusammen zu thun, eigne Hausstände zu errichten und durch die unbesonnensten Verheirathungen die Last der Gemeinen täglich zu vergrößern; während jetzt, bei dem Mangel aller gesetzlichen Beschränkungen solchen Treibens, Handwerksgeßellen und Dienftboten mehr und mehr entsittlicht, vom Fleiße, Gehorsame, und von Treue gegen ihre Herrschaf-

ten abgewendet werden, würde eine gesetzliche Maßregel der besprochenen Art die Bevölkerung dieser Stände zu allen den Tugenden führen, deren Mangel in jenen Klassen zeither zu so vielfachen, allgemeinen und gerechten Klagen die Veranlassung gewesen ist; zu den Tugenden, die trotz aller Gesindeordnungen, noch immer fremd unter den Dienstboten geblieben sind. Denn wenn Fleiß, Sparsamkeit, Gehorsam und Treue der Dienstboten in der Regel allein das Mittel bieten, Sie von der Last der Dienstbarkeit zu befreien, Sie in ein unabhängiges Verhältniß, an den eignen Herd zu versetzen, da würden diese Tugenden unter Ihnen bald zum Gemeingute, ja, in den untern Volksklassen — wenn auch nur mechanisch — doch heimisch werden.

Zu beklagen habe ich, daß mir das wichtige Werk:

Bülau, der Staat und die Industrie u. Leipzig bei Göschen 1834.

erst nachdem der Druck gegenwärtiger Schrift bereits begonnen hatte, zu Gesicht kam, daher ich die umfassende Sachkenntniß und die darin verbreitete wissenschaftliche Erleuchtung, Welche Dasselbe auszeichnen, hier zu benutzen außer Stande war.

Die Gemeingiltigkeit der darin aufgestellten Grundsätze ist so schlagend und zu Rechtfertigung der von mir aufgeführten Ansichten so geeignet, daß ich glaube, die Hauptpunkte meiner vorliegenden Ausar-

beitung zu verstärken, wenn ich mir gestatte einige Derselben hierher überzutragen:

§. 70. „Die Leiden unsrer Zeit finden ihren letzten Grund in dem Fortbestehen von Einrichtungen, Die zu ihrer Zeit größtentheils natürlich und passend waren, Die aber mit den Verhältnissen unsrer Lage, im täglich wachsendem Zwiespalte stehen: Unsre Vorfahren richteten sich nach ihrer Zeit und ihren Bedürfnissen ein: Wir thun Dasselbe: Aber weil wir das Erbtheil ihrer Satzungen etwas länger bewahrt haben, als gut war, hat die Gegenwart viel zu thun und zu ringen, bevor sie aus der Wirre herauskommt, Die Ihr die Vergangenheit hinterlassen hat ꝛ.“

Ebendas. „Die spätere Uebergangsperiode erhebt das Faktum zum Rechte, und was einst im Leben seine natürliche Wurzel hatte, findet jetzt oft seine einzige Stütze im Pergamente der Privilegien. Das ist die Kette, die sich nur durch zu viele Einrichtungen hindurch zieht; daß aus einem zufälligen Besitze stande ein ausschließendes Eigenthumsrecht, ein zu seiner Zeit natürliches Verhältniß, zu einem ewigen Gesetze für alle Zeiten erhoben wurde. ꝛ.“

§. 71. „Das Fesseln der Verhältnisse durch ewige Satzungen, ist nirgends verderblicher als in der Güterwelt. ꝛ.“

§. 281. „Man hat sich Mühe gegeben, die Pflicht des Staats zu den vielfachen, im Begriffe der Armenpolizei liegenden Thätigkeiten, aus

dem Begriffe des Staats zu deduziren. Als wenn der Zustand der Armuth nicht den Staat selbst mit dem Untergange bedrohet und als wenn es nicht, bei weitrer Ausbreitung dieses Zustandes, der Anstrengungen der Gesammtheit bedürfte, um Ihn zu mildern, Ihm Gränzen zu setzen. &c.“

S. 248. „Vor allen Dingen aber darf man nie aus den Augen lassen, daß, wenn die Unterstützung der Armen ein, in der Gegenwart dringendes Uebel ist, daß es eben die Größe desselben zu einer Handlung der Weisheit, ja der gemeinen Klugheit macht: mit aller Kraft, mit der größten Umsicht, mit unermüdllicher Anstrengung und Aufopferung darauf hin zu arbeiten, daß der Zustand der Armuth überhaupt entfernt, daß seine Ursache, so viel als möglich gehoben werde. &c.“

Ich unterstelle diese Lehren den, von mir in der Schrift aufgeführten Grundsätzen, als Rechtfertigungsgründe.

Bemerkenswerth ist es, daß bei den alten Ehrentern der Grundsatz gesetzlich feststand: „es dürfen keine Armen in Volke sein.“ Weit davon entfernt, die Maßregeln in Schutz nehmen zu wollen, Welche jenem Grundsätze seine Erfolge im Volksleben sichern sollten, mögte ich Ihnen doch einen gewissen Grad von Zweckmäßigkeit an sich, nicht absprechen: In keinem Falle dürfte die Vertheilung des Eigenthums in den Jubeljahren, den Vorwurf der Rechtswidrigkeit in einem größeren Maße gegen sich haben,

als die unausgesetzte Belastung desselben durch Zunftzwang und Bannrechte.

Zugestanden muss werden, daß aus der Gewerbefreiheit, Die zugleich den grausenvollsten Mißbrauch der natürlichen und bürgerlichen Freiheit nicht hindert, den Völkern das Heil nicht erwächst; das Ihnen Zunftzwang und Bannrechte verkümmern; Diese unbestreitbare Wahrheit aber führt nicht zu dem Schlusse, daß die Gewerbefreiheit vertilgt werden müsse; sondern nur zu der Ueberzeugung, daß der Mißbrauch der Freiheit zu verhindern sei: hier aber stehen wir wieder am Endpunkte, an der dringenden Forderung, das Volkswol durch eine geregelte Heimaths- und Armengesetzgebung zu sichern.

Es wird wol Niemand mit Ueberzeugung behaupten wollen, daß Ordnung des Heimathswesens in einem Lande, durch eine wolermogene Gesetzgebung, Rechte des Einzelnen oder den Rechtsbegriff überhaupt verletzen könne, wenn Sie die Ueberfüllung der Gemeinen mit Individuen und Familien verhindert, Die von allen andern Mitteln, als ihrer Lebenskraft entblößt, mit der unbesonnenen Begründung eines eigenen Hausstandes, sich und den Ihrigen nur die sichere Aussicht auf das unvermeidliche Los des Bettelstabes eröffnen: Oder man müsste behaupten wollen, die Gesammtheit der Bettler habe ein historisches Recht auf die Mildthätigkeit Aller, die nicht Bettler sind, auf den Erwerb ihrer fleißigen Mitmenschen.

Indeß mögte ein historisches Recht dieser Art, kaum weniger festen Grund haben, als das historische Recht, Das für den Junftzwang und zu Vertheidigung der gesetzlichen Beibehaltung des Letzten, in Anspruch genommen wird.

Als ein historisches Unrecht stellt die Geschichte den Junftzwang dar und als eine himmelstreichende Rechtsverletzung bezeichnet Ihn der Rechtsbegriff; ein Kennzeichen, Das in der Regel fast alle sogenannte „historische Rechte“ an sich tragen; denn beim Lichte der Wahrheit betrachtet, ist das historische Recht in den mehrsten Fällen nichts als eine hohle, hochklingende Redensart, Welche zu Vertheidigung eines, aus andern Gründen nicht zu vertheidigenden Unrechts — leider mit so vielem Erfolge — gebraucht zu werden pflegt.

Jedes unbestreitbare historische Recht hat einen thatsächlichen, vor dem Rechtsbegriffe haltbaren Untergrund und die daraus hervorgehende, darauf ruhende rechtliche Folge, daß, wenn Verhältnisse das Bestehen solcher Rechte unthunlich erscheinen lassen, den Inhabern Derselben, nach der Aufhebung Entschädigung zugestanden werden muss; wenn anders der Gegenstand des Rechts nicht überhaupt von der Art ist, daß Er einer Vergleichung mit Werthen aus der materiellen Güterwelt nicht fähig erscheint. Ein so gestaltetes historisches Recht ist unantastbar. Zu den historischen Rechten dieser Art gehört die Befugniß des Geschlechtsadels zum Gebrauche und

zu Führung ablicher Titel und Wappen: Den historischen Rechten die gegen Entschädigung aufzugeben sind, müssen, unter Andern, Frohnen und andre Feudallasten beigezahlt werden.

Der Zunftzwang ist unter keiner Voraussetzung dazu zu rechnen: Es ist zwar hier und da die Meinung vernehmbar geworden, als gebühre den Innungsverwandten eine Schadenvergütung, wenn eine Staatsregierung die Aufhebung des Zunftzwanges verfüge; allein das Innungswesen, ganz besonders aber der Zunftzwang ist für die Zunftgenossen selbst so verderblich, daß der Gedanke an eine Entschädigung bei gänzlicher Aufhebung dieser Verhältnisse, als völlig unhaltbar und ausgeschlossen von jeder Betrachtung erscheinen muß. Gewiß sind die Vortheile der Zwangsberechtigten, durch Aufhebung des Zwanges, nicht geringer, als die des Publikums, Das so gewaltig belästigt war.

Daß der Zunftzwang den Handwerkern mehr schade als nütze, ist in einem Korrespondenzartikel der Augsburger allgemeinen Zeitung Beilage 439. 1834. aus Leipzig vom 8ten November 1834. auf eine so eigenthümliche Weise dargestellt und eingeräumt, daß der Satz selbst den verehrten Lesern zu eigener Beurtheilung hier stehen möge, obgleich die Ansicht des Einsenders eine entgegengesetzte Richtung zu verfolgen scheint. Der Satz lautet: „der kleinere Gewerbsmann, mit Ausnahme vielleicht der Goldarbeiter, hat von dem weiteren (erweiterten?) Verkehre (es ist

nämlich vom preussischen deutschen Zollverbade die Rede) wenig Vortheil, und muss es eben den Zunftschranken, die Ihn an einer bessern Benutzung desselben zum Theile mit hindern, Dank wissen, daß sie Ihn vor der Konkurrenz der preussischen besonders der Berliner Gewerbe schützen, die Ihn jetzt noch in vielen überflügeln würden.“

Sonderbar! Es wird eingeräumt, daß durch die Zunftschranken den kleinern Gewerbtreibenden, wo unter offenbar nur Handwerker und Kleinrämer verstanden sein können, alle die Vortheile verkümmert werden, Die Ihnen aus dem Zollvereine etwa erwachsen könnten, und gleichwol soll es Ihnen nützlich sein, diese Vortheile nicht genießen zu können, nur deshalb, weil andre Gewerbtreibende dadurch verhindert werden, ihrer Seits aller Vortheile theilhaftig zu werden, die Sie aus jener großartigen Welterschöpfung etwa für sich ziehen könnten.

Entkleidet man jedoch den Satz von der Ihn schmückenden Dialektik, so löst sich das Räthsel, etwa in folgenden Worten.

„Das Zunftwesen und besonders der Zunftzwang (der Satz sagt Zunftschranken) hat die Industrie der kleinen Gewerbtreibenden (Handwerker) bis zur Maschiennüchternheit heruntergebracht und schützt sie darin so kräftig und vollkommen, daß Sie von den Fortschritten des Gewerbefleißes und der Gewerbsbildung durchaus keine Kenntniss zu nehmen brauchen, um sich Kunden und Abnehmer zu sichern;

Denn es ist jeder Schein von Konkurrenz ausgeschlossen.

In der That würden sie auch die Konkurrenz der Preußen, besonders der Berliner nicht aushalten können; sei aber auch die unausbleibliche Folge der Indolenz jener Schützlinge des Zunftzwanges von noch so gemeinschädlicher Art, Er bleibt nichts desto weniger für die Bevorrechteten eine dankenswerthe Anstalt; denn es ist für dieselben weit bequemer, sich an das Monopol anzulehnen, als durch Fleiß und Racheiferung die Konkurrenz der Preußen, namentlich der Berliner abzuhalten; indem die zahlreiche und wohlhabende Bevölkerung der Stadt Leipzig, auch bei ganz zunftmäßiger Bedienung der Konsumenten, dem Handwerkerstande immer noch sein Auskommen sichert.

Anders verhält es sich mit den Goldarbeitern; Diese müssen sich einen erweiterteren Markt schaffen, als Der ist, Den die Bewohner Leipzigs besuchen. Sie müssen Denselben für ein größeres Publikum halten, Das sich in seinem Geschmalle vom Zunftzwange nicht binden läßt, daher auch dieser Theil der Gewerbtreibenden seinen Anlehnungspunkt nicht in den Zunftschranken finden kann.“

Forscht man nun nach dem Grunde, Welcher es veranlaßt daß die Leipziger Handwerker mit Den Preußen, besonders mit den Berlinern nicht Konkurrenz halten können, so stellt sich unwiderlegbar die, im größten Theile Preußens geltende Ge-

werbfreiheit als die letzte Endursache eines regen Gewerbfleißes, einer fortschreitenden Gewerbsbildung, einer zuvorkommenden Erfüllung der Ansprüche des Publikums dar, und der Korrespondenzartikel dient vom Neuem zum Beweise der Verderblichkeit und Gemeinschädlichkeit des Zunftzwanges, gegenüber der Gewerbefreiheit, ja, selbst gegenüber dem — nicht mit Unrecht — angefeindeten Patentwesen: Aber es dient auch der Satz, den Werth und die Beweisraft der in der vorliegenden Schrift vorkommenden Beispiele und Erläuterungen zu erhöhen, um so mehr, da dieselben ohne Ausnahme thatsächliche, im Leben wirklich vorhandene Begründung haben.

Es konnte hiernächst in meiner Absicht nur eine Zusammenstellung der Theile der äußern Geschichte der Handwerkerzünfte in Deutschland liegen, Welche die Einflüsse ihres Daseins und ihrer Wirksamkeit auf das Staats- und öffentliche Leben bekunden, von der inneren Geschichte war nur so viel auszuheben, als nothwendig schien, um die unermessliche Rechtswidrigkeit ihres Bestehens ins Licht zu setzen. Daher habe ich auch in ihrer Geschichte, nur bis zum Anfange des 12ten Jahrhunderts zurück gehen können und es hat mir folglich auch die Benutzung der reichen Literatur in der unter der Num. 5. der monographischen Literatur aufgeführten Schrift — von Firnhaber — eben so außer dem Bereiche meines Zwecks gelegen, als die Schrift:

Krause, die 3 ältesten Urkunden der Freimau-

cerei 2te Auflage 2r Theil Dresden bei Arnold 1821.

deren Tendenz von der rein praktischen Richtung des vorliegenden Werckens so ganz verschieden ist.

Uebrigens habe ich die monografische Literatur des Kunstwesens so vollständig geliefert, als ich vermocht habe, sie zu erlangen. Die von der Jablonowskischen Gesellschaft der Wissenschaften im Jahre 1829 gekrönte Preisschrift des Hrn. Dr. Seeburg in Leipzig ist nicht im Buchhandel erschienen und daher leider dem Publikum nicht zugänglich.

Weit entfernt, mich einer Kritik der aufgeführten Schriften anmaßen zu wollen, habe ich es nur für zweckmäßig gehalten, durch kurze Angabe des Inhalts derselben, die so vielfach verschiedenen Richtungen ihrer Herren Verfasser anzudeuten.

Nur da, wo die häufige Berufung auf einzelne Schriften, oder auch die Autorität der darin wiedergelegten Ansichten eine besondere Veranlassung dazu zu geben schien, habe ich versucht, das Urtheil meiner Leser darüber vorzubereiten.

In einer Schrift über Handwerkerzünfte und Handwerkerwesen, scheint endlich eine Nachricht von den Widersetzlichkeiten der nordamerikanischen Handwerker an ihrer Stelle zu sein, ich theile daher schließlich einen Korrespondenzartikel aus London vom 11ten April 1834 mit, den die preussische Staatszeitung enthielt. „Dort (in Nordamerika nämlich) rebelliren die Mädchen. In den Plantagen von

Massachusetts arbeiten ihre viele in den Mühlen. Die Eigner derselben faßten im vergangenen Februar den einmüthigen Beschluß, an einem und demselben Tage eine Erniedrigung des Arbeitslohns eintreten zu lassen, den Arbeiterinnen übrigens frei zu stellen, ob Sie zu diesem Preise arbeiten, oder wegziehen wollten. Diese aber, die davon Nachricht erhalten hatten, bildeten ein Komplot, ganz nach dem Muster der Gesellenvereine, beschloßen, nicht fort zu arbeiten, sobald die Erniedrigung eingeführt würde und droheten, Denen, die sich diesem Beschlusse nicht fügen würden, mit Mißhandlungen. Am Freitag den 10ten Februar kamen die beiderseitigen Beschlüsse zur Ausführung. Die Herren kürzten den Lohn, und 800 bis 1000 Mädchen revoltirten. Mit einer Engländerin, die schon in Dover einmal ähnlichen Aufzug gestiftet hatte, an der Spitze und mit großen Fahnen von Tüchern und Schürzen bewaffnet, zogen Sie in großen Haufen in den Plantagen umher, wo sich überall die bis dahin noch treu gebliebenen Mädchen angeschlossen. Schon am Sonnabend hatte sich indess ihr Muthen gekühlt, die Mehrsten bereueten und Viele wären zur Arbeit zurück gekehrt, wenn nicht die Uebrigen eine Strafe von 1 Dollars darauf gesetzt hätten. Am Sonntag endlich machte der unblutigen Rebellion die eindringliche Predigt eines Methodisten, Der den ganzen versammelten Trupp auf öffentlichen Markte haranguirte, ein erfreuliches Ende. Man schloß mit einem allgemeinen Gebete, kehrte in die Mühlen zurück und begnügte sich mit dem herabgesetzten Lohne.“

Dieser Vorfall scheint einiger Maßen die Ansicht eines Schriftstellers über das Handwerkerzunftwesen (Num. 9. der monografischen Literatur) zu enträthseln und zu verdeutlichen, die Er geltend machen wollte, als Er behauptete, die „Veranlassung zu Aufmäufen und Tumulten sei nicht tadelnswerth, so fern sie nur die Gränzen des Exzesses in sich selbst trage.“

In dem Augenblicke, wo ich diese Vorrede zum Abdrucke abzugeben im Begriffe stehe, erhalte ich Nachricht von dem Beschlusse der hohen deutschen Bundesversammlung in Frankfurt vom 15. Januar 1835. das Wandern, auch die Versammlungen und Verbindungen der deutschen Handwerksgefallen betreffend.

Derselbe ist folgenden Inhalts.

Da es im Interesse des Deutschen Bundes liegt, daß die Deutschen Handwerks-Gesellen an keinen Associationen und Versammlungen Theil nehmen, wodurch die öffentliche Ruhe im In- oder Auslande bedroht oder gestört werden könnte, so soll 1) das Wandern der den Deutschen Bundesstaaten angehörigen Handwerks-Gesellen nach denjenigen Ländern und Orten, in welchen offenkundig dergleichen Associationen und Versammlungen geduldet werden, so lange diese Duldung notorisch besteht, verboten sein. 2) In Absicht auf die Zurückberufung der gegenwärtig in solchen Ländern, worin Associationen und Versammlungen der obgedachten Art geduldet werden, befindlichen Handwerksgefallen und deren Beaufsich-

tigung bei ihrer Rückkehr nach der Heimath, werden von den höchsten und hohen Regierungen dem Zwecke entsprechende Verfügungen getroffen werden. 3) Ueber die in Deutschland wandernden Handwerksgelellen wird strenge polizeiliche Aufsicht, insbesondere rücksichtlich der Verbindungen, in welche sie sich einzulassen könnten, geführt werden. 4) Die Bundesregierungen werden sich durch ihre Bundestags-Gelellenschaften in fortwährender Kenntniß erhalten, nach welchen Ländern und Orten sie wegen darin notorisch stattfindende Associationen und Versammlungen der oben erwähnten Art das Wandern der Handwerksgelellen verboten haben.

Wittenberg im Januar 1833.

Der Verfasser.